

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, abis, b und c

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- a. Fahrzeuge, die für die Armee gekauft, geleast, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- abis. Fahrzeuge, die für den Zivilschutz
 1. gekauft, geleast oder requiriert worden sind;
 2. für Einsätze nach den Artikeln 27 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 27a Absatz 1 Buchstabe a und 33–36 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002² gemietet werden;
 3. für Einsätze nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 gemietet werden und die die Oberzolldirektion auf Gesuch hin vor dem Einsatz von der Abgabepflicht nach Artikel 12c befreit hat;
- b. Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen;
- c. Fahrzeuge von Transportunternehmen, die im Rahmen einer Konzession nach Artikel 6 Buchstabe a–d der Verordnung vom 4. November 2009³ über die Personenbeförderung Fahrten durchführen, einschliesslich der Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten;

SR

1 SR **641.811**

2 SR **520.1**

3 SR **745.11**

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die nachfolgenden Fahrzeuge wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich für:

Franken

- a. schwere Motorwagen für den Personentransport, schwere Personewagen, Personentransport- und Wohnanhänger mit je einem Gesamtgewicht von über 3,5 t 650

Art. 10 Fahrten im UKV: Rückerstattungsverfahren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt im Zusammenhang mit den Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV:

- a. das Rückerstattungsverfahren;
- b. die Pflichten der Halterinnen und Halter;
- c. die Art des Nachweises durch die Halterinnen und Halter.

*Gliederungstitel vor Art. 11***3. Abschnitt: Transporte von Holz, offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren***Art. 11 Abs. 1, 3 und 4*

¹ Für Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Rohholz, namentlich Waldrundholz, Industrie-, Energie- und Restholz, befördert wird, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 Buchstabe b, 14 Absatz 1, 14a Absatz 1 sowie 14b Absatz 1.

³ Das EFD legt fest, für welche Transporte die Schwerverkehrsabgabe rückerstattet wird.

⁴ Es legt fest:

- a. das Rückerstattungsverfahren;
- b. die Pflichten der Halterinnen und Halter;
- c. die Art des Nachweises durch die Halterinnen und Halter.

Art. 12 Transporte von offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren

¹ Für Milch-Tankfahrzeuge, mit denen ausschliesslich offene Milch befördert wird, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach den Artikeln 14 Absatz 1, 14a Absatz 1 sowie 14b Absatz 1.

² Für Viehtransportfahrzeuge, ausgenommen Pferdetransportfahrzeuge, mit denen ausschliesslich landwirtschaftliche Nutztiere befördert werden, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach den Artikeln 14 Absatz 1, 14a Absatz 1 sowie 14b Absatz 1.

Art. 12a Sachüberschrift

Voraussetzungen

Art. 12b Nachweis und Aufbewahrung von Dokumenten

¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss der Oberzolldirektion auf deren Verlangen die Einhaltung der Verpflichtung nachweisen.

² Sie oder er muss sämtliche für die Vergünstigung nach den Artikeln 11 Absatz 1 und 12 wesentlichen Unterlagen und Belege während fünf Jahren aufbewahren und der Oberzolldirektion auf deren Verlangen vorweisen.

*Gliederungstitel vor Art. 12c***4. Abschnitt: Fahrzeuge, die für den Zivilschutz gemietet werden***Art. 12c*

Die Oberzolldirektion entscheidet über Gesuche um Abgabebefreiung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} Ziffer 3 unter Berücksichtigung des Antrags des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz sowie einer möglichen Wettbewerbsverzerrung.

*Gliederungstitel vor Art. 13***3. Kapitel: Massgebendes Gewicht und Tarif***Art. 13* Massgebendes Gewicht für Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen

¹ Massgebend für die Bemessung der Abgabe ist das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige:

- a. Gesamtgewicht: für Lastwagen, Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge, die als Einheit immatrikuliert sind;
- b. Gewicht des Zuges: für Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge, die getrennt immatrikuliert sind;
- c. Gewicht des Zuges: für Motorfahrzeuge, die nach Artikel 15 Absatz 5 vom Erfassungsgeräteobligatorium ausgenommen sind.

² Wird bei Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen nach Absatz 1 Buchstabe b der mitgeführte Anhänger im Erfassungsgerät mit allen für die Veranlagung notwendigen Angaben vorschriftsgemäss deklariert und wird dabei das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gewicht des Zuges nicht erreicht, so gilt für die Bemessung der Abgabe Folgendes:

- a. Bei Anhängerzügen werden das jeweils im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs und dasjenige des deklarierten Anhängers addiert.

- b. Bei Sattelmotorfahrzeugen werden das jeweils im Fahrzeugausweis eingetragene Leergewicht des Sattelschleppers und das höchstzulässige Gesamtgewicht des deklarierten Sattelanhängers addiert.
 - c. Unterliegt bei Sattelmotorfahrzeugen nur der Sattelschlepper der Abgabe, so ist dessen Leergewicht massgebend.
 - d. Unterliegt bei Sattelmotorfahrzeugen nur der Sattelanhänger der Abgabe, so ist dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht massgebend.
- ³ Liegen für ein Fahrzeug mehrere Fahrzeugausweise vor oder sind im Fahrzeugausweis verschiedene Leer- oder Gesamtgewichte beziehungsweise verschiedene Gewichte des Zuges oder Anhängelasten eingetragen, so bemisst sich die Abgabe nach dem höchsten Gewicht.
- ⁴ Ist kein höchstzulässiges Gewicht des Zuges im Fahrzeugausweis eingetragen, so gilt als solches die Summe aus dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Gesamtgewicht des Fahrzeuges und der Anhängelast, wenn diese mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
- ⁵ Die Berechnung der massgebenden Gewichte richtet sich auch für ausländische Fahrzeuge nach schweizerischem Strassenverkehrsrecht. Abweichende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 13a Massgebendes Gewicht für Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabe unterliegen

- ¹ Massgebend für die Festlegung der Abgabe ist für:
- a. Fahrzeuge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b-g: das im Fahrzeugausweis eingetragene Gesamtgewicht;
 - b. Anhänger nach Artikel 4 Absatz 2: die im Fahrzeugausweis des Motorfahrzeugs eingetragene Anhängelast.
- ² Für Fahrzeuge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a wird die Abgabe ungeachtet des im Fahrzeugausweis eingetragenen Gesamtgewichts pro Fahrzeug erhoben.
- ³ Die Berechnung der massgebenden Gewichte richtet sich auch für ausländische Fahrzeuge nach schweizerischem Strassenverkehrsrecht. Abweichende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 13b Anhänger mit Wechselschild

- ¹ Inländische Anhänger mit Wechselschild, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen, müssen auf Kosten der Halterin oder des Halters an der Rückseite mit einem Zeichen versehen werden, auf dem das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht aufgeführt ist.
- ² Das Zeichen hat den Anforderungen nach Anhang 5 zu entsprechen.
- ³ Wird das Zeichen nach Absatz 1 unterlassen oder entspricht es nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so bemisst sich die Abgabe für Sattelmotorfahrzeuge, die getrennt immatrikuliert sind, und für Anhängerzüge nach dem im Fahrzeugausweis

des Sattelschleppers beziehungsweise des Zugfahrzeugs eingetragenen höchstzulässigen Gewicht des Zuges.

⁴ Die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung ermächtigt sind, kontrollieren bei der periodischen Fahrzeugprüfung und anlässlich von Schwerverkehrskontrollen das Zeichen. Wurde das Zeichen nach Absatz 1 unterlassen oder entspricht es nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so ist der Oberzolldirektion eine entsprechende schriftliche Meldung zuzustellen.

Art. 16 Abs. 2

² Der Einbau und die Inbetriebnahme des Erfassungsgeräts sind durch Montagestellen vorzunehmen, die von der Zollverwaltung bezeichnet werden. Das EFD regelt die Einzelheiten betreffend die Anforderungen an und die Kontrolle von Werkstätten, die Erfassungsgeräte einbauen, prüfen und reparieren. Die Montagestellen führen bei der Inbetriebnahme sowie bei jeder Nachprüfung die Konformitätsbewertung des vollständigen Messgeräts durch und stellen gegen eine Gebühr die erforderlichen Konformitätsausweise aus.

Art. 33a Rückerstattung für Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden

¹ Für jeden Tag, an dem ein für die Armee oder den Zivilschutz gemietetes Fahrzeug nachweislich für einen Zweck nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise ab^{is} verkehrt, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf die Rückerstattung von $\frac{1}{360}$ der Jahresabgabe. Für Tage, an denen das Fahrzeug sowohl nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise ab^{is} und als der pauschalen Schwerverkehrsabgabe unterliegendes Fahrzeug verkehrt, besteht Anspruch auf den halben Rückerstattungsbetrag.

² Rückerstattungsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode mit den entsprechenden Fahrtenkontrollen, Mietverträgen, Übernahme- und Übergabeprotokollen, allfälligen Bewilligungen der Oberzolldirektion sowie mit Angabe des Verwendungszwecks der Zollverwaltung einzureichen. Diese kann weitere Beweismittel verlangen.

³ Beträge unter 50 Franken je Gesuch werden nicht zurückerstattet.

Art. 36a Abs. 1

¹ Die nach Artikel 36 Absatz 1^{bis} solidarisch haftbare Person, die einer Drittperson ein Zugfahrzeug oder einen Anhänger (Fahrzeug) zum Gebrauch überlassen will, kann im Rahmen des Vertragsabschlusses bei der Oberzolldirektion anfragen, ob die Drittperson (Vertragspartei) oder die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde.

Art. 42

Die Zollverwaltung kann ortsfeste und mobile Kontrollstationen betreiben.

Art. 50 Zahlungsverzug

¹ Wird die Abgabe für ein inländisches Fahrzeug nicht bezahlt, unterbleiben Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen oder werden von den Vollzugsbehörden angeordnete Sicherungsmassnahmen durch die Halterin oder den Halter nicht umgesetzt, so wird die Halterin oder der Halter gemahnt; bleibt die Mahnung erfolglos, so kann die Zollverwaltung zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 14a SVAG:

- a. die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

² Wird die Abgabe für ein ausländisches Fahrzeug nicht bezahlt, unterbleiben Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen oder werden von den Vollzugsbehörden angeordnete Sicherungsmassnahmen durch die Halterin oder den Halter nicht umgesetzt, so kann die Zollverwaltung

- a. die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

Art. 62c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Inländische Anhänger mit Wechselschild, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieser Verordnung mit dem nach Art. 13b entsprechenden Zeichen zu versehen.

II

Diese Verordnung erhält zusätzlich einen Anhang 5 gemäss Beilage.

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

Beilage
(Ziff. II)

Anhang 5
(Art. 13b)

Zeichen für inländische Anhänger mit Wechselschild, die der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe unterliegen

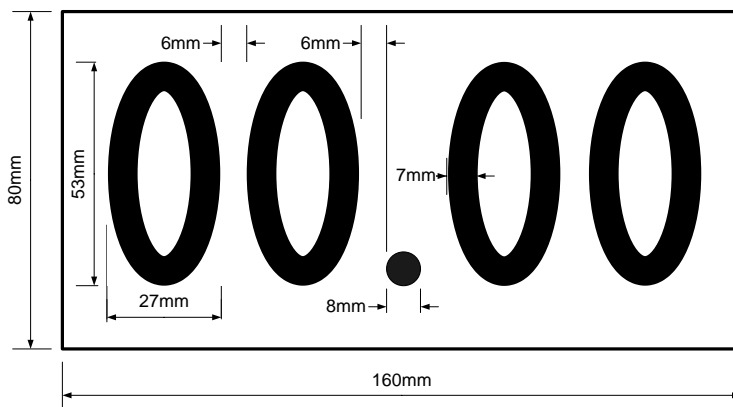
Das Zeichen ist möglichst senkrecht und von aussen gut sichtbar an der Rückseite des Anhängers mit Wechselschild zu befestigen und hat einen Mindestabstand von 20 cm zum Kontrollschild aufzuweisen.

Der Grund des Zeichens ist retroreflektierend weiss und hat den Minimalanforderungen der ISO-Norm 7591⁴ zu entsprechen. Die Ziffern und der Punkt sind schwarz.

Die Gewichtsangabe hat in Tonnen mit zwei Dezimalstellen nach dem Punkt zu erfolgen.

Die Mindestmasse betragen:

Tafel Querformat	160 mm x 80 mm (b/h)
Ziffernbreite	27 mm
Ziffernhöhe	53 mm
Strichbreite der Ziffern	7 mm
Durchmesser des Punktes	8 mm
Abstand zwischen den einzelnen Ziffern bzw. dem Punkt	6 mm



⁴ ISO 7591, Ausgabe 1982-12, Strassenfahrzeuge; Reflektierende Kennzeichenschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger; Spezifikation. Die Norm kann gratis eingesehen werden bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern oder gegen Bezahlung bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur.

Anhang
(Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. April 2007⁵ über die Strafkompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 1 Abs. 1 Bst. j

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist befugt zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen nach:

- j. Artikel 22 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997⁶;

2. Verordnung vom 4. April 2007⁷ über die Gebühren der Zollverwaltung

Anhang Ziffer 11

Ziffer		Gebühr
11	Leistungsabhängige und Pauschale Schwerverkehrsabgabe (LSVA bzw. PSVA)	
11.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
11.11	das Ausstellen:	
11.111	– (sofortig) von Zahlungsnachweisen (LSVA-Quittung, LSVA-Ausweis) bei der Ausfahrt aus der Schweiz	Fr. 10.– je Nachweis
11.112	– von Duplikaten von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA oder der PSVA	Fr. 20.– je Dokument
11.113	– von zusätzlichen Chipkarten oder deren Ersatz	Fr. 20.– je Chipkarte
11.114	– von Mahnungen bei Nichteinhaltung der Deklarationsfrist bzw. der Zahlungsfrist	Fr. 20.– je Mahnung
11.12	andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA/PSVA für:	
11.121	– die Korrektur von Deklarationen und Veranlagungen wegen Versäumnissen des Abgabepflichtigen	nach Ziff. 1
11.122	– Aufwendungen im Zusammenhang mit mehrmals nicht frankiert eingereichten Deklarationen	nach Ziff. 1 zuzüglich der EZV verrechneten Portokosten
11.123	– Annahme von Generalbürgschaften als Sicherheit eines LSVA-Kontos bzw. eines ZAZ-Kontos	nach Ziff. 6
11.124	Rückerstattungen	nach Ziff. 8.13, unter Berücksichtigung von Ziff. 8.34

⁵ SR 631.09

⁶ SR 641.81

⁷ SR 631.035

Ziffer	Gebühr
11.2	Keine Gebühr wird erhoben für:
11.21	die Annullierung des Abfertigungsterminalbelegs bei der Einfahrt
11.22	die Gewährung von Ausnahmegewilligungen zur Benutzung unbesetzter oder teilweise besetzter Zollstellen
11.23	die Bestätigung von Grenzübertritten für Fahrzeuge mit Fahrtenbuch
11.24	die Bestätigung der Änderung des Gewichtes LSVA in einer kontrollierten Umgebung
11.25	die erstmalige Abgabe von Chipkarten sowie den Ersatz von Chipkarten aus systembedingten, von der EZV festgelegten Gründen
11.26	Rückerstattungen für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) bzw. für Rohholztransporte
11.27	Rückerstattungen der PSVA für Auslandsfahrten, sowie für Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden
